

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 260.

Leipzig, Dienstag den 8. November.

1892.

Amtlicher Teil.

Brandenburg-Pommerscher Buchhändler-Verein.

[45281]

Sorau N.L. — Greifswald — Frankfurt a.D. —
Potsdam — Stettin, im November 1892.

P. P.

Der unterzeichnete Vorstand erlaubt sich die geehrten Mitglieder, sowie alle diejenigen Kollegen, welche sich dem Vereine anschließen oder den Verhandlungen als Gäste beiwohnen wollen, auf

Sonntag, den 13. November cr., vormittags 11 Uhr
in Berlin,

in den Räumen des Hotels Leipziger Hof,
W. Königgräberstraße Nr. 127

zur

Generalversammlung

einzuladen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorsitzenden.
- 2) Kassenlegung und Voranschlag für 1892/93.
- 3) Aufnahme neuer Mitglieder.
- 4) Referat über zurückverlangte Neuigkeiten.
- 5) Aenderungen betr. Buchhändler-Adressbuch.
- 6) Anträge der Mitglieder:
Koll. Wolter-Anklam betr. Schmugllitteratur.
- 7) Wahl des Vorstandes.
- 8) Bericht der Delegierten über die D.-M. 1892, sowie Wahl der Abgeordneten zur nächsten Kantate-Versammlung in Leipzig.
- 9) Bestimmung des Ortes zur nächsten Generalversammlung.

Wir bitten, der Versammlung, wenn irgend möglich, beiwohnen zu wollen, und ersuchen jeden Erscheinenden, zur allgemeinen Besprechung geeignetes Material bereit zu halten, um durch einen recht regen Ideenaustausch und Mitteilung geschäftlicher Erfahrungen das Interesse an unseren Verhandlungen zu steigern.

Nachmittags 2 Uhr: Diner im Hotel Leipziger Hof,
Kouvert à 2 M.

Mit kollegialischer Begrüßung

Der Vorstand

des Brandenburg-Pommerschen Buchhändler-Vereins.

Emil Beidler. F. Henning. A. Frommann.
Paul Busch. D. Zipperling.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Bekanntmachung.

In der am 30. und 31. Oktober abgehaltenen 23. (außerordentlichen) Hauptversammlung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Ablehnung des Antrages auf Umwandlung der Kranken- und Sterbekasse in eine „eingeschriebene Hilfskasse“, wodurch sich auch Neunundfünfzigster Jahrgang.

Punkt 3 und 4 erledigten, soweit nicht bei Punkt 5 auf die daselbst, aber nicht im Wortlaute, wiederholten Anträge zurückzugreifen war, zu Punkt 5a) (Allgemeine Satzungen betr.)

Annahme des Antrages auf Errichtung der „Stellenvermittlungsanstalt“,

desgleichen der Aenderung des § 5 durch Anfügung des Zusatzes hinter „verbleibt“: „an deren Berichtigung er durch eingeschriebenen Brief erfolglos erinnert worden ist“,

ferner Einfügung nach Absatz 1: „Die Beiträge werden von dem Monate an, und für diesen, erhoben, in welchem die Aufnahme erfolgte“,

weiter der beantragten Aenderung der §§ 9 und 10.

Ablehnung des Antrages auf Aenderung der §§ 4 10 und 13 (Korrespondenz-Blatt betr.).

Im übrigen Annahme des Vorstandsantrages zu § 10, desgleichen zu § 14 unter Wegfall der Worte im ersten Absätze: „und den Bestimmungen des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen“,

Aenderung der Mitgliederanzahl in § 21, woselbst statt „10 Mitglieder“ zu setzen „20 Mitglieder“.

Annahme des Antrages auf Aenderung des § 7; in a) wird der Beitrag jedoch auf 24 M. festgesetzt, in b) ist redaktionell 16 M. in 15 M. zu ändern.

desgleichen betr. § 8 1) 2) und 3),

nur wird in 2) „großjährig“ durch „21 Jahre alt“ ersetzt und eingefügt zwischen „nicht“ und „mit“: „länger als ein Vierteljahr“, in 3) wird „Minderjährigen“ geändert in „Mitgliedern unter 21 Jahren“.

zu Punkt 5 b) [Satzungen der Kranken- und Sterbekasse betr.]

Annahme der beantragten Aenderungen und Zusätze, nur erhält der vom Vorstand neu vorgeschlagene vorletzte Absatz des § 2 folgenden Wortlaut: „Die Einsendung hat durch Vermittelung der Vertrauensmänner zu geschehen. Diese haben die bei ihnen eingehenden Krankenscheine allwöchentlich und zwar so zeitig abzusenden, daß sie bis Donnerstag in Leipzig eintreffen können“,

der § 4 wurde in nachstehender Fassung angenommen:

„Mitglieder, welche zu mehr als vierteljähriger Militärdienstzeit einberufen werden, sind während dieser Zeit von ihren Rechten und Pflichten entbunden. Sie haben ihren Eintritt zum Militär dem Vorstande vorher anzuzeigen.“

Nach der Entlassung vom Militär haben sie die Dauer der Dienstleistung durch Vorlegung des Militärpasses nachzuweisen und treten, bei Wiederanmeldung innerhalb 4 Wochen vom Tage der Militärentlassung ab, in ihre alten Rechte sofort wieder ein, wenn sie ein Gesundheitszeugnis eines Civilarztes beibringen und ihren früheren Verpflichtungen der Kasse gegenüber nachgekommen sind.

Wer das ärztliche Zeugnis bei seiner Wiederanmeldung nicht beibringt, erhält erst nach Ablauf eines halben Jahres seinen Anspruch auf Krankengeld zurück. — Schlußsatz wie beantragt —, Annahme des Antrages auf Aenderung des § 6, ebenso des § 7, Abs. 1, der neu vorgeschlagene Abs. 2 in nachstehendem Wortlaut:

„Für Mitglieder, welche ihre Beiträge nach § 7c der (Allgemeinen) Satzungen zahlten und nach dem 1. November 1892 in den Verband eintraten, werden, wenn sie 5 Jahre dem Verbande angehört, 75 M., und wenn sie 10 Jahre dem Verbande angehört, 150 M. Begräbnisgeld gezahlt.“

zu Punkt 6

Annahme folgenden Antrages, zu dessen Gunsten der Vorschlag des Vorstandes zurückgezogen wurde: „Die Hauptversammlung bewilligt dem Vorstande ein jährliches Verfügungsgeld von 400 M. zu persönlichen Ausgaben.“

Punkt 7 wurde von den Antragstellern zurückgezogen, von Herrn Böhm wieder aufgenommen, aber abgelehnt.

zu Punkt 8 (eingeschoben) wurde Bewilligung des beantragten Fahrkostenersatzes ausgesprochen,